Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen ([1])

(93/C 249/11)

Der Rat beschloß am 31. März 1993, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 118 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 10. Juni 1993 an. Berichterstatter war Herr Etty.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 307. Plenartagung am 30. Juni 1993 mit 92 gegen 48 Stimmen bei 7 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Kommissionsvorschlag leitet sich aus der Rahmenrichtlinie vom 12. Juni 1989 ab. Er erstreckt sich auf verschiedene physikalische Einwirkungen, die — bis auf die Lärmexposition, über die es bereits eine Richtlinie gibt — bislang noch nicht Gegenstand von EG-Richtlinien waren.

1.2. Der dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Stellungnahme vorgelegte Vorschlag sieht eine Regelung für einen Großteil der von physikalischen Einwirkungen ausgehenden Gefahren sowie eine Aktualisierung der bereits bestehenden Lärmrichtlinie vor. Erfaßt werden darin Lärm, Vibrationen, optische Strahlung und elektromagnetische Felder und Wellen. Der Vorschlag erstreckt sich nicht auf ionisierende Strahlungen, über die es bereits seit langem gesonderte und detaillierte EG-Regelungen gibt, und auch nicht auf die nichtakustischen Auswirkungen von Lärm (wozu die Kommission als ersten Schritt eine ergänzende Empfehlung vorzubereiten beabsichtigt). Nicht Gegenstand der vorgeschlagenen Richtlinie sind u.a. auch Über- und Unterdruck, Wärme-/Kälteexposition oder physikalische Beanspruchungen des Bewegungsapparates, die nicht auf eine spezifische physikalische Einwirkung, sondern auf Arbeitsmethoden zurückzuführen sind, oder auch Stromunfälle. Der Informations- und Kenntnisstand über die Gefährdung durch die verschiedenen physikalischen Einwirkungen ist sehr unterschiedlich: Lärm und Vibrationen, die als ernstliche Berufsrisiken anerkannt sind, werden als Gefahrenquellen nun weitaus höher eingeschätzt als andere physikalische Einwirkungen; die von einigen optischen Strahlungsformen (z.B. UV- und Laserstrahlen) ausgehenden Gefahren gelten allerdings als erwiesen.

1.3. Die Kommission hat sich für die Konzeption einer Richtlinie entschieden, die allgemeine Grundsätze für Risikobewertung, Messung, Expositionsbegrenzung, Arbeitnehmerschutz, Ausbildung und Anhörung und gesundheitliche Überwachung beinhaltet, und hat diese Grundsätze dann auf die vier in spezifischen Anhängen behandelten Formen von physikalischen Einwirkungen angewandt. Gegenüber entsprechenden Einzelrichtlinien wurde diesem systematischen Konzept der Vorzug gegeben, das im übrigen mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 1990 im Einklang steht, in der die Kommission aufgefordert wurde, einen Vorschlag für eine Richtlinie über die durch Lärm und Vibrationen sowie durch jedwede andere physikalische Einwirkung bei der Arbeit bedingte Gefährdung auszuarbeiten.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß hält diesen Kommissionsvorschlag für eine wichtige Ergänzung zu den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit und nimmt das Ausmaß dieser speziellen Gefahrenbereiche sehr ernst, da in der Gemeinschaft immerhin mehrere Dutzend Millionen Arbeitnehmer von diesen Risiken betroffen sind.

2.2. Der Ausschuß stellt außerdem fest, daß die einzelstaatlichen Regelungen zum Teil Lücken aufweisen und voneinander abweichen. Er ist sich auch darüber klar, wie schwierig es ist, gemeinschaftliche Regelungen zur Festlegung von Normen zu konzipieren, die Messungen erfordern und deren Einhaltung gewährleistet werden muß. Es geht darum, das Risiko in vertretbaren Grenzen zu halten, die durch die demokratischen Verfahren der Gemeinschaft festgelegt werden.

2.3. Der Ausschuß ist mit der von der Kommission gewählten Konzeption für diese Richtlinie einverstanden.

2.4. Was die für Lärm vorgeschlagenen Rechtsvorschriften anbelangt, ist der Ausschuß mit einer Aktualisierung der bestehenden Richtlinie 86/188/EWG einverstanden. Er ist sich dabei der Tatsache bewußt, daß einige Mitgliedstaaten diese Richtlinie erst kürzlich in nationales Recht umgesetzt haben und mithin noch nicht genügend aufschlußreiche Erfahrungen vorliegen. In Anbetracht der Verpflichtung des Rates, die Richtlinie vor dem 1. Januar 1994 zu überprüfen, der großen Zahl der betroffenen Arbeitnehmer und des seit der Verabschiedung der Richtlinie eingetretenen technischen Fortschritts erscheint eine Revision der bestehenden Rechtsinstrumente gerechtfertigt. Der Ausschuß stellt fest, daß die Bestimmungen speziell die hörschädigenden Wirkungen von Lärm betreffen, und macht darauf aufmerksam, daß durch Lärm hervorgerufene Taubheit in der Empfehlung der Kommission vom 22. Mai 1990 betreffend die Annahme einer Europäischen Liste der Berufskrankheiten eigens aufgeführt ist.

([1]) ABl. Nr. C 77 vom 18. 3. 1993, S. 77.

2.4.1. Der Ausschuß stellt fest, daß der Vorschlag über Lärm auch den Luft- und den Seeverkehr betrifft, was bei der bestehenden Richtlinie 86/188/EWG nicht der Fall war. Die Erweiterung des Geltungsbereichs wird sicherlich erhebliche Kosten nach sich ziehen. Über die Größenordnung der möglichen finanziellen Auswirkungen liegen indes nicht genügend Informationen vor. Im Hinblick auf die weiteren Etappen der Beschlußfassung über diesen Richtlinienvorschlag hält es der Ausschuß für wichtig, daß die Kommission ihren Vorschlag durch eine angemessenere Kostenabschätzung ergänzt. Dabei müssen natürlich auch die Kosten einkalkuliert werden, die für die Allgemeinheit durch die negativen Auswirkungen entstehen, die eine unveränderte Sicherheits- und Gesundheitspolitik für die Gesundheit der Arbeitnehmer bedingt.

2.5. Der Ausschuß befürwortet vom Grundsatz her die vorgeschlagenen Bestimmungen über Vibrationen und hält es für äußerst wichtig, dieses Problem in einer Richtlinie zu regeln. Auch die durch mechanische Schwingungen verursachten Gesundheitsschädigungen werden in der Empfehlung der Kommission betreffend die Annahme einer Europäischen Liste der Berufskrankheiten genannt.

2.6. Der Ausschuß hat sich mit den Schwierigkeiten bei der Bewertung, Messung und Begrenzung der von optischer Strahlung und elektromagnetischen Feldern und Wellen ausgehenden Gefahren befaßt; seiner Auffassung nach könnten aber einige Schutzmaßnahmen doch auf die in solchen Gefahrenbereichen tätigen Arbeitnehmer ausgedehnt werden. Für manche Fälle (z.B. UV- und Laserstrahlen) müssen spezifische Maßnahmen vorgesehen werden. Einfache Maßnahmen sind dagegen schon zur Hand und durchführbar. Bei dem derzeitigen Kenntnisstand wäre es vielleicht verfrüht, schon jetzt Regelungen für optische Strahlung und elektromagnetische Felder und Wellen zu treffen. In Anbetracht der laufenden wissenschaftlichen Debatten hält es der Ausschuß jedoch für wünschenswert, daß die Kommission ihre Arbeiten fortsetzt mit dem Ziel, zweckdienliche Schutzmaßnahmen für die Zukunft festzulegen.

2.7. Bei der Betrachtung der in Abschnitt II der Kommissionsvorlage vorgeschlagenen allgemeinen Maßnahmen gelangte der Ausschuß zu der Ansicht, daß sie mit den gemeinschaftlichen Grundsätzen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Einklang stehen. Er befürwortet auch die in Abschnitt III enthaltenen Vorschläge zur Gestaltung geeigneter Maßnahmen in bezug auf Gesundheitsüberwachung, Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren sowie die in Artikel 10 (und vor allem in Artikel 14 betreffend die Ausnahmen) vorgesehenen Anhörungsverfahren.

2.8. Der Ausschuß wurde über die verschiedenen Standpunkte in bezug auf die Spezifizierung der Grenzwerte in Kenntnis gesetzt; vorgesehen sind: eine „maximal zulässige Expositionsobergrenze", deren Überschreitung durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden muß, ein „Schwellenwert", der mit den im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Schutzmaßnahmen angestrebt wird, sowie „Auslöseschwellen", bei deren Überschreitung durch spezifische Maßnahmen eine entsprechende Verringerung der Exposition herbeigeführt würde.

2.8.1. Der Ausschuß befürwortet die Absicht der Kommission, den Schwellenwert als langfristiges Ziel anzulegen, stellt aber andererseits fest, daß dem Richtlinienvorschlag zufolge die Gefährdung durch physikalische Einwirkungen „auf das niedrigste technisch mögliche Niveau verringert werden" muß. Außerdem kommt in der Richtlinie nicht klar zum Ausdruck, ob der Schwellenwert als rechtsverbindliche Auflage gedacht ist oder nicht.

2.8.2. Daher empfiehlt der Ausschuß, daß die Kommission die entsprechenden Formulierungen nochmals überdenkt.

2.9. Dieses Problem ist auch das Leitmotiv der nachstehenden besonderen Bemerkungen, in denen die einzelnen Artikel und die spezifischen Anhänge für die vier Gruppen von physikalischen Einwirkungen behandelt werden. Dieser Aspekt wäre auch für andere Einwirkungen von Bedeutung, die später in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie aufgenommen werden könnten.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. *Artikel 3 Absatz 3*

3.1.1. Die Kommission sollte Leitlinien für die Spezifizierung der besonders gefährdeten Arbeitnehmergruppen liefern (z.B. unter tätigkeitsbezogenen Gesichtspunkten). Dies sollte nicht den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen werden.

3.1.2. Es sollte deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß die für besonders gefährdete Arbeitnehmergruppen zu treffenden Maßnahmen ausschließlich dem vorbeugenden Schutz dienen sollen und nicht für die Auswahl von Arbeitskräften zweckentfremdet werden dürfen.

3.1.3. Wichtig erscheint dem Ausschuß die Frage, ob bei einer Exposition gegenüber einer physikalischen Einwirkung und gleichzeitiger Exposition gegenüber anderen physikalischen oder chemischen Einwirkungen Synergieeffekte auftreten können.

3.2. *Artikel 15*

3.2.1. Die Ausarbeitung der Ergänzungsdokumente sollte unter Mitwirkung der Sozialpartner erfolgen.

3.3. *Anhang I — Lärm*

3.3.1. Unter Bezugnahme auf seine allgemeine Bemerkung über den Schwellenwert in Ziffer 2.8 befürwortet der Ausschuß den von der Kommission als langfristiges Ziel angestrebten Wert von 75 dB (A). Die Kommission sollte die entsprechenden Textstellen aber vielleicht noch einmal überdenken, da die jetzigen Formulierungen Anlaß zu Mißverständnissen geben könnten.

3.3.2. Was die auf 80 dB (A) festgelegte Auslöseschwelle anbelangt, so sollte die Kommission die vorgeschlagene Verschärfung gegenüber dem derzeit geltenden Wert von 85 dB (A) genauer begründen.

3.3.3. Der Ausschuß stellt fest, daß die Kommissionsvorlage keinerlei Aufschluß darüber gibt, wie sich die Senkung der Auslöseschwelle von 85 auf 80 dB (A) auf die Kosten der Gesundheitsüberwachung auswirken wird.

3.3.3.1. Die Kommission sollte erläutern, warum in diesem Anhang der Abschnitt über die Gesundheitsüberwachung in der englischen Fassung die Worte „right to a surveillance" enthält, während es in den anderen Anhängen heißt: „The workers ... are entitled to a health surveillance" (in der deutschen Fassung der Anhänge heißt es übereinstimmend „hat/haben Anrecht auf").

3.4. *Anhang II — Vibrationen*

3.4.1. Der Ausschuß hat die Argumente geprüft, die dafür bzw. dagegen sprechen, im Falle der Vibrationen ein anderes Standardmeßverfahren anzuwenden als bei den anderen physikalischen Einwirkungen (etwa 4 Stunden anstatt 8 Stunden). Er ist mit der von der Kommission vorgeschlagenen 8-Stunden-Messung einverstanden. Es gibt wohl keinen zwingenden Grund dafür, im Falle der Vibrationen anders vorzugehen als bei den anderen physikalischen Einwirkungen.

3.4.2. Hinsichtlich der Ganz-Körper-Vibrationen könnte nach Meinung des Ausschusses das Expositionsrisiko in den meisten Fällen durch entsprechende Ergonomievorschriften gesenkt werden.

3.4.3. Ein individueller Schutz gegen Ganz-Körper-Virbrationen könnte nach Ansicht des Ausschusses in vielen Fällen ohne großen Kostenaufwand durch eine geeignete Bauweise des Bedienersitzes auf Maschinen erreicht werden.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juni 1993.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Susanne TIEMANN

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Der folgende Änderungsantrag, der mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen erhielt, wurde vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Der Text der Stellungnahme sollte ab Ziffer 1 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

„**1. Einleitung**

1.1. Mit dem Kommissionsvorschlag, der sich in die Rahmenrichtlinie 89/31/EWG einfügt, ist beabsichtigt, die bestehende Richtlinie 'über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz' (86/188/EWG) zu aktualisieren und diese Aktualisierung im Rahmen einer Einzelrichtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch noch weitere physikalische Einwirkungen vorzunehmen.

1.2. Von dem Vorschlag erfaßt werden Lärm, Vibrationen, optische Strahlung sowie elektrische und magnetische Felder und Wellen. Die Kommission hat sich für die Form einer Richtlinie entschieden, in der versucht wird, auf alle vier behandelten physikalischen Einwirkungen (und vermutlich auf alle weiteren zu gegebener Zeit hinzugefügten physikalischen Einwirkungen) gemeinsame Grundsätze anzuwenden. Diese Grundsätze betreffen die Risikobewertung, Messung und Expositionsbegrenzung, Schutzmaßnahmen, Unterweisung und Anhörung der Arbeitnehmer, die Gesundheitsüberwachung sowie Expositionsgrenzwerte, d.h. sowohl Auslöseschwellen als auch höchstzulässige Expositionsgrenzwerte.

2. Allgemeine Bemerkungen

Es steht außer Zweifel, daß der Wirtschafts- und Sozialausschuß den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen wünscht.

Nach Ansicht des Ausschusses stellt die vorgeschlagene Richtlinie jedoch kein wirksames Mittel dar, um dieses Ziel zu erreichen. Die Gründe hierfür lassen sich folgendermaßen kurz zusammenfassen:

2.1. Das Konzept des Vorschlags, in dem versucht wird, eine einzige Reihe von Grundsätzen auf vier verschiedene physikalische Einwirkungen anzuwenden (mit der Möglichkeit, sie noch auf weitere Einwirkungen auszudehnen), ist unbefriedigend. Unterschiede in den vier Anhängen deuten auf diese Problematik hin, die sich aus den naturgemäßen Unterschieden zwischen den Einwirkungen und dem sehr unterschiedlichen Umfang der Kenntnisse über die verschiedenen Einwirkungen und deren Auswirkungen ergeben.

Beispielsweise birgt die Vielfalt der jeweiligen Grenzwerte die potentielle Gefahr, daß Verwirrung entsteht und die Grenzwerte schwer einzuhalten sind. (Es ist bezeichnend, daß ein ähnlicher Richtlinienvorschlag zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe sich lediglich auf eine

zusammenhängende Gruppe von chemischen Arbeitsstoffen beschränkt, soweit es um die Begrenzung, nicht aber notwendigerweise ein Verbot geht, dagegen chemische Arbeitsstoffe wie Karzinogene und biologische Arbeitsstoffe nicht berücksichtigt, die durch andere Richtlinien begrenzt werden sollen.)

2.2. Der Vorschlag ist nicht klar formuliert, was zu Mißverständnissen und unterschiedlichen Auslegungen durch die verschiedenen Behörden führen kann. Wer die Vorschriften in der Praxis anwenden soll, weiß nicht recht, wie dies zu geschehen hat.

So geht beispielsweise aus Artikel 5 Absatz 1 nicht hervor, was unter der Verringerung der Gefährdung durch die physikalische Einwirkung auf das niedrigste technisch mögliche Niveau zu verstehen ist und was damit gemeint ist, daß 'die Exposition unter den ... genannten Schwellenwert zu senken' ist. Nach Aussage der Kommission handelt es sich hierbei um ein langfristiges Ziel, doch findet diese Aussage in dem Text des Vorschlags keinen Niederschlag und ist daher nicht verbindlich.

2.3. Der Ausschuß bedauert, daß keine Aufschluß gebende Kosten-Nutzen-Analyse vorgenommen wurde. Seines Erachtens würden die vorgeschlagenen Anforderungen erhebliche Kosten bei einer nur zweifelhaften Verbesserung des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie unverhältnismäßig große Belastungen für kleine und mittlere Unternehmen mit sich bringen, die hinsichtlich der Anwendung der vorgeschlagenen Regelung auf die Hilfe von Beratern angewiesen wären. Außerdem wird in Artikel 5 (insbesondere in dessen Absatz 2) die finanzielle Verkraftbarkeit nicht berücksichtigt, obwohl dieser Aspekt in vielen Fällen von größter Bedeutung ist.

2.4. Der Ausschuß ist darüber besorgt, daß in diesem Vorschlag für bestimmte physikalische Einwirkungen Einschränkungen ins Auge gefaßt werden, die offensichtlich wissenschaftlich nicht fundiert sind.

3. Bemerkungen zu einzelnen Teilen des Vorschlags (jeweilige Arten physikalischer Einwirkung)

Die folgenden technischen Beispiele für Bedenken hinsichtlich der in dem Vorschlag behandelten physikalischen Einwirkungen sollen die obigen allgemeinen Bemerkungen und die nachstehenden Schlußfolgerungen veranschaulichen und erläutern:

3.1. *Lärm*

3.1.1. In Artikel 10 der Richtlinie 86/188/EWG wird gefordert, daß diese Richtlinie überprüft wird, wobei 'insbesondere die Fortschritte bei den wissenschaftlichen Kenntnissen und der Technologie sowie die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Richtlinie berücksichtigt' werden. Dem Ausschuß ist keinerlei Bericht über solche Erfahrungen bekannt, was nicht verwunderlich ist, da die Richtlinie erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit, in einigen Mitgliedstaaten sogar erst vor ganz kurzer Zeit in nationales Recht umgesetzt wurde und als solches in Kraft getreten ist. Da ein solcher Erfahrungsbericht nicht vorliegt, schlägt die Kommission nicht nur vor, daß der Rat ungeachtet der erwähnten Bestimmung der Richtlinie 86/188/EWG tätig wird, sondern es fehlt auch an einer triftigen Begründung für die fragliche Überprüfung.

3.1.2. Die quantitative Festlegung des Schwellenwertes auf 75 dB(A) ist äußerst umstritten. Es wird davon ausgegangen, daß der Hörverlust selbst bei einer Exposition gegenüber einem Lärmpegel um 80 dB(A) sehr gering ist (auch bei den zahlenmäßig sehr kleinen besonders empfindlichen Bevölkerungsgruppen), wenn man den Einfluß des natürlichen Alterungsprozesses berücksichtigt. Der Wert von 75 dB(A) dürfte folglich jeder sicheren Grundlage entbehren. Aus diesem Grunde und aus den im nächsten Absatz angeführten Gründen muß daher die Notwendigkeit eines Schwellenwertes überhaupt in Frage gestellt werden.

3.1.3. Der Zweck der Festlegung eines Schwellenwertes ist vor allem deshalb unklar, weil seine Erreichung keine genau definierte Maßnahme auslöst. Angesichts der oben in Ziffer 2.2 erwähnten Probleme bezüglich Artikel 5 Absatz 1 ist zu befürchten, daß wenn der betreffende unklar formulierte Absatz dahingehend ausgelegt wird, daß die Exposition auf den Schwellenwert reduziert werden muß (insbesondere durch technische und/oder arbeitsorganisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 2), die Beachtung dieser Vorschrift in einer Reihe von Fällen technisch nicht möglich ist und in vielen der Fälle, in denen sie technisch möglich ist, unverhältnismäßig hohe Kosten nach sich zieht. Durch die Aussagen in Anhang 1 Absatz 2 wird der Text noch verwirrender, da sich hierdurch die Frage erhebt, ob mit dem in Artikel 5 Absatz 2 erwähnten 'Programm zur Verringerung der Gefahr' der Schwellenwert von 75 dB(A) oder die Auslöseschwelle von 85 dB(A) erreicht werden soll. Außerdem herrscht Unklarheit hinsichtlich der Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen als der am häufigsten angebrachten Schutzmaßnahme.

3.1.4. Die vorgeschlagene Einrichtung von Ruheräumen mit sehr niedrigem Lärmpegel ist in vielen Fällen problematisch, und die Senkung des Lärmpegels auf 60 dB(A) während des Schlafes vielfach unrealistisch.

3.1.5. Die vorgeschlagene Ausdehnung der Bestimmungen auf Luft- und Seeverkehrstätigkeiten hat zwangsläufig schwerwiegende Folgen für die Kostenseite, doch wird weder eine Bewertung vorgelegt, noch ist diese Ausdehnung durch entsprechende Vorteile gerechtfertigt.

3.2. *Vibrationen*

3.2.1. Der Schwellenwert und die anderen vorgeschlagenen Grenzwerte sind als verbindliche Spezifikationen äußerst umstritten. Ihre Messung am Arbeitsplatz, insbesondere die Messung der individuellen Dosis und

Wirkung, ist schwierig und von unsicherer Aussagekraft, da das Meßergebnis nicht nur von dem Arbeitsmittel abhängt, das die Vibrationen erzeugt, sondern auch von dessen Verwendungsweise, dem bearbeiteten Material und der spezifischen Arbeitsumgebung.

Ohne aussagekräftige Messungen hat die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte keinen Sinn.

3.2.2. So zeigen außerhalb der Gemeinschaft gemachte Erfahrungen, daß die Erfüllung der Anforderungen nicht immer möglich und praktikabel ist und daß die Arbeitnehmer durch Leitlinien besser geschützt werden können.

3.2.3. 'Zur Zeit gibt es keine geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen gegen Vibrationen' (Aussage in Anhang 2).

3.2.4. Die verschiedenen gemäß dem Anhang zulässigen Ausnahmen deuten auf einige der Probleme bei der Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen beim derzeitigen Stand der Erkenntnisse hin.

3.3. *Optische Strahlung*

3.3.1. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse auf diesem Gebiet sind immer noch verhältnismäßig spärlich. Zudem befinden sich die Meßinstrumente und -verfahren noch im Forschungsstadium und sind für einen Einsatz am Arbeitsplatz noch nicht geeignet.

3.3.2. Vermutlich sind unzählige Arbeitskräfte, die im Freien arbeiten, einer UV-Strahlung des Sonnenlichts ausgesetzt, die die in Anhang 4 vorgeschlagenen Werte selbst bei einer kurzen Expositionszeit übersteigt, doch erweist sich ihr Schutz als äußerst problematisch. Selbst wenn die Möglichkeit der Ausnahme der im Freien arbeitenden Arbeitskräfte von den Bestimmungen genutzt wird, befreit sie diese Ausnahmeregelung nicht von einer Gesundheitsüberwachung. Für kleine und mittlere Unternehmen ist die Erfüllung der betreffenden verbindlichen Spezifikationen praktisch unmöglich.

3.3.3. Die Gefahren von Lasern scheinen bewältigt zu sein, so daß kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht.

3.4. *Elektrische und magnetische Felder und Wellen*

3.4.1. Ähnlich wie bei anderen vorerwähnten physikalischen Einwirkungen sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der elektrischen und magnetischen Felder und Wellen immer noch rudimentär, was auch für die Meßinstrumente und die Schutzmaßnahmen gilt.

3.4.2. 'Eine angemessene und praktikable Abschirmung gegen magnetische Felder gibt es nicht' (Aussage in Anhang 4).

4. Schlußfolgerungen

Alles in allem betrachtet vertritt der Ausschuß daher die Auffassung, daß die vorgeschlagene Richtlinie KOM (92) 560 endg. nicht das beste Mittel für einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer darstellt. Ihr Text ist einer effizienten Durchsetzung der Anliegen nicht förderlich, und in einigen Fällen stehen der richtigen Umsetzung mangelhafte Kenntnisse und unangemessene Arbeitsmittel entgegen.

5. Empfehlungen

Der Ausschuß empfiehlt dem Rat, diesen Vorschlag an die Kommission zurückzuverweisen, um ihr die Gelegenheit zu geben, folgendes zu tun:

5.1. Erstellung eines Berichts über die wissenschaftlichen und technischen Fortschritte sowie über die Erfahrungen mit der Durchführung der Richtlinie 86/188/EWG; auf der Grundlage dieses Berichts und anderer relevanter Tatsachen sollte die Kommission sodann die Richtlinie 86/188/EWG überprüfen und einen neuen Vorschlag für eine Änderungsrichtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz ausarbeiten, sofern dies für erforderlich erachtet wird;

5.2. Förderung der weiteren Erforschung der Eigenschaften der anderen in dem vorliegenden Vorschlag behandelten physikalischen Einwirkungen und deren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer sowie der Eigenschaften der Meßinstrumente und Schutzausrüstungen im Hinblick auf die etwaige Ausarbeitung wissenschaftlich fundierter und praxisgerechter Vorschläge für etwa notwendige Rechtsinstrumente;

5.3. Abfassung von Leitfäden für eine möglichst zweckdienliche Information der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, um sie in der Zwischenzeit vor den Auswirkungen von Vibrationen, optischer Strahlung sowie elektrischer und magnetischer Felder und Wellen in der Praxis zu schützen."

Begründung

Liegt auf der Hand.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 56, Nein-Stimmen: 92, Stimmenthaltungen: 5.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Technologieinitiative der Gemeinschaft für Behinderte und ältere Menschen (TIDE) (1993-1994) [1]

(93/C 249/12)

Der Rat beschloß am 11. Juni 1993, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Der Ausschuß beauftragte die Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur mit der Vorbereitung der Stellungnahme. Im Verlauf der Arbeiten wurde Herr Frandi zum Hauptberichterstatter bestellt (Artikel 18 und 46 der Geschäftsordnung).

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß verabschiedete auf seiner 307. Plenartagung am 30. Juni 1993 einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß bedauert, daß er den „Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Technologieinitiative der Gemeinschaft für Behinderte und ältere Menschen (TIDE) (1993-1994)" nicht eingehend prüfen konnte, da ihm aufgrund des verspäteten Erhalts der erforderlichen Unterlagen nicht mehr genügend Zeit zur Verfügung stand.

2. Der Ausschuß befürwortet diese Initiative, mit der die Herausbildung eines Binnenmarkts für Rehabilitationstechnik in Europa gefördert werden soll, um die wirtschaftliche und soziale Eingliederung von Behinderten und älteren Menschen zu erleichtern.

3. In diesem Sinne ist die TIDE-Aktion, wie sie in dem auf der Grundlage der Erfahrungen aus der ersten TIDE-Phase verfaßten und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß nun vorliegenden Dokument dargestellt wird, ganz gewiß zu begrüßen.

4. Der Ausschuß behält sich vor, noch allgemeiner auf das Thema zurückzukommen und weitere Bemerkungen in einer ergänzenden Stellungnahme vorzubringen.

5. Nach Ansicht des Ausschusses müßte sogar — in Anbetracht der beiden miteinander verbundenen Zielsetzungen (Herausbildung eines Binnenmarktes für die Produktion rehabilitationstechnischer Hilfsmittel und würdevolle Eingliederung von Behinderten und älteren Menschen in die Produktionszyklen) — auf diesem Weg weitergegangen werden, indem das derzeit sehr stark auf einige spezifische Aspekte der angewandten Wissenschaft, wie etwa die Telematik, ausgerichtete Interventionsmodell ausgedehnt und erweitert wird.

6. Im Sinne einer optimalen Erfüllung der obenerwähnten zweifachen Zielvorgabe wäre es in der Tat wünschenswert, daß jedweder Gefahr eines einseitigen Lösungsansatzes vorgebeugt und multi- bzw. interdisziplinär mit schlüssigen und wohlüberlegten Konzepten in Einklang mit dem vierjährigen Programm im Bereich der Forschung und der technologischen Entwicklung (FTE) und der finanziellen Vorausschau der Strukturfonds vorgegangen wird.

7. Denn wie anders könnte ein großer Markt geschaffen und die volle Eingliederung der Menschen mit funktionalen Einschränkungen in das Erwerbsleben erreicht werden, als durch einen wirklich flächendekkenden Abbau sämtlicher physischer Beeinträchtigungen und psychologischer Hindernisse auf den einzelnen Ebenen. Voraussetzung dafür ist eine rasche Feststellung der Bedürfnisse der Benutzer, die auch dank einer

[1] ABl. Nr. C 166 vom 17. 6. 1993, S. 12.